

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **22.04.2024** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **20:35** Uhr)

in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **12** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

()
()
()

Schriftführer: **Schmezer**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Uwe Freudenberger und Florian Hügel**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer
Verwaltungsmitarbeiterin Schneider
Hauptamtsleiter Weiland
Verwaltungsmitarbeiterin Rupp
Architekt Gerhard Pfundt**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **15.04.2024** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **19.04.2024** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Bekanntgabe des Haushaltserlasses

Bürgermeister (BM) Döffinger berichtet, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 sowie den hinzugefügten Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH beschlossen und die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 16.04.2024 die Gesetzmäßigkeit bestätigt hat.

Anschließend verliest er das Schreiben des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes vom 16.04.2024. Dieses ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nimmt die Bekanntgabe des Haushaltserlasses zur Kenntnis.

TOP 2

Rathausneubau, Information zum aktuellen Sachstand

BM Döffinger informiert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2023 festgelegt hat, dass der Rathausneubau am aktuellen Standort (Flst.-Nr. 563) als „Rathausbau (historisierend) mit Satteldach mit Anbau“ erfolgen soll. Er erläutert kurz, dass das alte Rathaus aus wirtschaftlichen (Sanierung kostet ca. 30 - 40 % mehr als Abbruch und Neubau) und energetischen Gründen abgerissen werden muss. Es soll dann ein neues Gebäude mit Anbau errichtet werden. BM Döffinger zeigt erste Außenansichten (siehe Anlagen zum Protokoll) und erläutert die Unterbringung der einzelnen Ämter und Räumlichkeiten in den jeweiligen Geschossen (EG: Einwohnermeldeamt, Bauamt, Sitzungssaal; OG: BM mit Vorzimmer, Hauptamt, Kasse, Kämmerin, Wirtschaftsförderung; DG: Trauungs-/ Besprechungsraum, Sozialraum). BM Döffinger betont, dass ihm die Planentwürfe sehr gefallen, da sie ein modernes, ökologisch vernünftiges Rathaus mit der ortsbildprägenden Ansicht des alten Rathauses darstellen. Danach übergibt er das Wort an Architekt Gerhard Pfundt.

Architekt Pfundt bedankt sich für die Einladung und erläutert, dass das fast 100 Jahre alte Rathaus nicht mehr den räumlichen, technischen und energetischen Anforderungen entspricht. Auch der Schallschutz spielt in öffentlichen Gebäuden mittlerweile eine große Rolle und ist im aktuellen Rathaus nicht gegeben. Deshalb soll das Rathaus abgerissen und nach hinten versetzt neu aufgebaut werden, sodass ein größerer Vorplatz entsteht. Damit der ortsbildprägende Charakter erhalten bleibt, werden die Proportionen des aktuellen Rathauses und Elemente der aktuellen Fassade, u.a. die Sockelgestaltung, die runden Fenster im EG und DG und die Streifen im OG, sowie die Dachgaube übernommen. Für ein einheitlicheres Erscheinungsbild werden die runden Fenster im EG auch für die Fenster in Richtung der Neuenstetter Str. (bisher rechteckige Fenster) übernommen. Die neue HQ-100 Grenze wird auf Höhe (bzw. etwas unter) der Bodenplatte liegen, wodurch dann keine weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen nötig werden (was auch Kosten spart).

Der Eingang in das neue Rathaus und das Treppenhaus erfolgen über das (verglaste) Zwischenelement; hier wird auch eine Rampe für Rollstuhlfahrer/Gehbehinderte errichtet („barrierefreier Zugang“).

Hierzu fragt GR Freudenberger, ob es keine Lösung für einen ebenerdigen Eingang ohne Rampe gäbe. Architekt Pfundt antwortet darauf, dass aktuell eine zwei Meter lange Rampe geplant ist um die Stufe am Eingang barrierefrei zu gestalten und somit den Anforderungen aus dem Inklusionsgesetz gerecht zu werden. Es bestünde auch die Möglichkeit, das Gelände auf dem Vorplatz „zu verziehen“ um dadurch auf die Rampe ver-

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

zichten zu können. Während der Rohbauarbeiten könnte dies abgesteckt und dann entschieden werden. Hier muss auch die Gestaltung des Vorplatzes berücksichtigt werden. Zum geplanten Anbau erklärt Herr Pfundt, dass sich das Flachdach für Photovoltaik eignet. Der so erzeugte Strom kann u.a. für die Heizung (Wärmepumpe) und Kühlung verwendet werden.

GR Leuser erkundigt sich danach, ob der Anbau so geplant wird, dass in Zukunft ggf. noch ein Stockwerk daraufgesetzt werden könnte. Dies wäre lt. Architekt Pfundt zwar grundsätzlich möglich, ist aktuell aber nicht geplant. Wenn gewünscht ist, den Anbau so zu planen, dass er in der Zukunft um ein weiteres Geschoss erweitert werden kann, müssen die Statik und das Fundament entsprechend angepasst werden; dies würde die Baukosten erhöhen.

Anhand der Außenansichten zeigt Herr Pfundt, dass sich der neue Anbau (mit Flachdach) aufgrund der geringeren Geschossigkeit dem dominanteren (neuen) „Altbau“ unterordnen wird. Als „Bindeglied“ zwischen dem Anbau und dem „Altbau“ wird der Naturstein des „Altbaus“ im Sockel des Anbaus weitergeführt.

Vor dem Rathaus entsteht ein neuer Vorplatz, der zusammen mit dem autark nutzbaren Sitzungssaal für unterschiedliche Zwecke genutzt werden kann.

Im EG des Anbaus ist eine öffentliche Toilette eingeplant, die gleichzeitig die vorgeschriebene Sanitäreanlage für Behinderte im Rathaus abdeckt. Sie ist sowohl von außerhalb des Rathauses als auch durch einen Vorraum aus dem Rathaus nutzbar.

Der Architekt weist darauf hin, dass trotz der Versetzung des Rathauses nach hinten noch ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden Gebäuden besteht, sodass auch mit einem Fahrzeug hindurchgefahren werden kann.

Der BM informiert in diesem Zusammenhang über das Zugeständnis der Angrenzerin zu einer Grenzbebauung und dankt ausdrücklich für deren Kooperationsbereitschaft. Eine Grenzbebauung wird nunmehr jedoch nicht erforderlich; die vorgeschriebenen Abstandsflächen werden eingehalten.

GR Leuser fragt, ob weiterhin hinter dem Rathaus geparkt werden kann. Dies ist nach aktueller Planung nicht möglich. Der Abstand hinter dem Rathaus ist groß genug um durchzufahren, allerdings nicht um dort zusätzlich noch Parkplätze auszuweisen.

GR Freudenberger erkundigt sich danach, wie viele Parkplätze am neuen Rathaus eingeplant sind. Architekt Pfundt hat in der aktuellen Planung 8 Parkplätze eingezeichnet, die endgültige Anzahl kann sich im weiteren Planungsverlauf jedoch noch ändern.

GR'in Rupp hakt nach, wie viele Parkplätze gesetzlich verpflichtend sind. Architekt Pfundt erklärt, dass die baurechtlich vorgeschriebene Anzahl der Parkplätze letztendlich von der Größe und Nutzung des Gebäudes abhängt. Da es in unmittelbarer Nähe (am Bauhof-/Feuerwehreal) bereits eine ausreichend große Zahl an Parkplätzen gibt, können die baurechtlichen Vorgaben bezüglich der Parkplätze problemlos eingehalten werden.

Im Hinblick auf den (für den Rathausneubau erforderlichen) Abbruch des aktuellen Jugendclubgebäudes informiert BM Döffinger über die Überlegungen für eine zukünftige Unterbringung des Jugendclubs. Theoretisch könnte ein (weiterer) Anbau an das neue Rathausgebäude erfolgen; die Platzverhältnisse wären dann jedoch sehr eingeeengt. Diese Überlegung ist daher nicht Bestandteil der weiteren Planung.

Es gibt verschiedene Alternativen für die zukünftige Unterbringung des Jugendclubs. Es wird aktuell geprüft, was machbar bzw. sinnvoll ist und zu welchen Kosten. Zu gegebener Zeit wird dann eine Entscheidung des Gemeinderats herbeigeführt.

Der BM sichert zu, dass für den Jugendclub auf jeden Fall neue Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

GR'in Geißler skizziert den langen Weg bis zu den jetzt vorliegenden Planentwürfen. Diese findet sie sehr schön und ansprechend. Der ortsbildprägende Charakter des Neubaus sei vielen Bürgern wichtig gewesen. Der geräumige Vorplatz eignet sich hervorragend für Trauungen und sonstige Veranstaltungen. Sie weist nochmals darauf hin, dass eine Sanierung des alten Rathausgebäudes finanziell nicht tragbar wäre.

Auch sie sagt zu, dass es für die Unterbringung des Jugendclubs noch eine Lösung geben wird.

GR Jochen Hügel erinnert an die intensiven Beratungen zum Rathausneubau, insbesondere auch hinsichtlich alternativer Standorte, mit dem jetzt vorliegenden Ergebnis eines Rathausneubaus in der Ortsmitte als ortsbildprägendes Gebäude. Zu den Planunterlagen hält er fest: „Das ist ein guter Entwurf“.

Hinsichtlich des Jugendclubs unterstreicht GR Jochen Hügel, dass der Gemeinderat dazu steht, dass eine neue Unterkunft für die Jugend bereitgestellt wird.

BM Döffinger betont, dass es ihm wichtig ist, dass die Öffentlichkeit heute über den aktuellen Planungsstand informiert wird.

Zum weiteren zeitlichen Ablauf teilt der BM mit, dass im Herbst 2024 eine genehmigungsfähige Planung vorliegen soll. Anfang 2025 soll dann ein Antrag auf Ausgleichstock gestellt werden. Im Sommer 2025 sollte dann feststehen, ob und in welchem Umfang Finanzmittel aus dem Ausgleichstock genehmigt werden. Im Herbst 2025 könnten dann das alte Rathaus und der Jugendclub abgerissen werden. Zuvor muss die Verwaltung in ihr „Ausweichquartier“, das Feuerwehrgerätehaus, umziehen.

Durch die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses als Ausweichquartier kann auf Bürocontainer verzichtet werden; dies führt zu erheblichen Einsparungen. Allerdings kann das OG des Feuerwehrgerätehauses ab Sommer 2025 für ca. 2 Jahre nicht von der Bevölkerung genutzt werden. An dieser Stelle bedankt sich BM Döffinger bei der Freiwilligen Feuerwehr für die Bereitstellung der Räume im Feuerwehrgerätehaus.

TOP 3

Elternbeiträge Kindergarten St. Marien Assamstadt; Zustimmung des Gemeinderates zur Festsetzung im Kindergartenjahr 2024/2025 sowie 2025/2026

BM Döffinger informiert, dass sich die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2026 verständigt haben.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

Seitens der o.g. Vertreter wird weiterhin auf die Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes hingewiesen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Anzumerken ist, dass die kath. Kirchengemeinde, vertreten durch die Verrechnungsstelle in Walldürn, die Beiträge in Abstimmung mit der Gemeinde vorschlägt. Die Gemeinde muss dann formell, sprich durch GR-Beschluss zustimmen. Herr Teichmann von der Verrechnungsstelle benötigt eine schriftliche Zusage der Gemeinde, um die Eltern termingerecht zu informieren.

Verwaltungsmitarbeiterin Schneider teilt mit, dass den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg vom Gemeindetag empfohlen wird, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Empfehlung an die kirchlichen und kommunalen Kindergartenträger

1. Beiträge Regelgruppe

Kiga-Jahr 2024/25	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	162,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	126,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	85,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	28,00 €

1. Beiträge Regelgruppe

Kiga-Jahr 2025/26	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	174,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	134,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	92,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	31,00 €

2. Beitragssätze für Krippen

Kiga-Jahr 2024/25	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	479,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	356,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	240,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	95,00 €

2. Beitragssätze für Krippen

Kiga-Jahr 2025/26	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	514,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	382,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	258,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	102,00 €

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

Bei der Kleinkindbetreuung im Kindergarten St. Marien, Assamstadt, steigt der Elternbeitrag stärker an, als bei den anderen Gruppenangeboten. Dies rührt aus dem ursprünglichen Elternbeitrag, welcher sich weit unter dem vom Gemeindetag vorgeschlagenen Elternbeitrag bewegte. Seit einigen Jahren wird nun schrittweise versucht diesen Beitrag an den vom Gemeindetag vorgeschlagenen Beitrag anzugleichen. Dies kann aber nur durch eine im Vergleich zu den Regelgruppenbeiträgen stärkere Anhebung erfolgen. Frau Schneider weist darauf hin, dass sich die Gemeinde Assamstadt mit 90 % am Defizit des Kindergarten St. Marien beteiligt. Je höher das Defizit ausfällt, desto höher wird auch die Beteiligung der Gemeinde Assamstadt ausfallen.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise ergeben sich in Absprache mit der kirchlichen Verrechnungsstelle der kath. Kirchengemeinden in Walldürn nun folgende (auf der Folgeseite zusammengestellte) Elternbeiträge für das Kindergartenjahr Sept. 2024 bis Juli 2025 und Sept. 2025 bis Juli 2026:

BM Döffinger hält fest, dass die Gemeinde im Jahr 2024 voraussichtlich ca. 300.000 € zuschießen wird, um das Defizit des Kindergartens aufzufangen. Ohne die Zahlungen der Gemeinde wären die Elternbeiträge sonst deutlich höher.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Rechnungsamtsleiter (RAL) Scherer mit, dass der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge in Assamstadt bei 16-17% liegt, also unter den von den Verbänden angestrebten 20%.

GR'in Frank merkt an, dass es mittlerweile Kindergärten gibt, die aus personellen Gründen nur noch 4 Tage die Woche geöffnet sind und man dahingehend in Assamstadt gut aufgestellt ist.

GR Belz fragt, ob die Verbände nächstes Jahr den Beitrag für das Kindergartenjahr 25/26 als zu gering bemängeln könnten, wenn die Beiträge jetzt bereits für zwei Jahre beschlossen werden. RAL Scherer antwortet drauf, dass die Beiträge auf Empfehlung des Städte- und Gemeindetages auf 2 Jahre beschlossen werden und dann auch die heute beschlossenen Beiträge gelten. Wenn die Kosten weiter steigen, bleibt der Beitrag für 25/26 dennoch gleich, das Defizit des Kindergartens würde dann steigen und dementsprechend der Defizitbetrag den die Gemeinde zahlt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Elternbeiträgen für die beiden Kindergartenjahre Sept. 2024 bis Juli 2025 und Sept. 2025 bis Juli 2026 einstimmig zu. Die Verwaltung wird beauftragt der Kirchengemeinde die Entscheidung mitzuteilen.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

Gruppenform	Anzahl der Kinder in der Familie	2021/2022 Elterbeiträge	2022/2023 Elterbeiträge	2023/2024 Elterbeiträge	2024/2025 Elterbeiträge	2025/2026 Elterbeiträge
RG-Betreuung mit 31 Std./Woche	bei einem Kind aus einer Familie	133,00 €	139,00 €	151,00 €	162,00 €	174,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	103,00 €	108,00 €	117,00 €	126,00 €	134,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	69,00 €	72,00 €	79,00 €	85,00 €	92,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €	31,00 €
Di., Do. & Fr. 7:30 - 13:00 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	149,00 €	156,00 €	169,00 €	181,00 €	195,00 €
VO-Betreuung mit 30 Std./Woche	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	115,00 €	121,00 €	131,00 €	141,00 €	150,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	77,00 €	81,00 €	88,00 €	95,00 €	103,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	27,00 €	29,00 €	31,00 €	35,00 €
Montag bis Freitag 07:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	201,00 €	211,00 €	228,00 €	244,00 €	263,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 30 Std./Woche	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	155,00 €	163,00 €	177,00 €	190,00 €	203,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	104,00 €	109,00 €	119,00 €	128,00 €	139,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €	47,00 €
Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	235,00 €	246,00 €	266,00 €	285,00 €	307,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 35 Std./Woche	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	181,00 €	190,00 €	207,00 €	222,00 €	237,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	121,00 €	127,00 €	139,00 €	149,00 €	162,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,00 €	42,00 €	46,00 €	49,00 €	55,00 €
Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	268,00 €	281,00 €	304,00 €	325,00 €	351,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 40 Std./Woche	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	207,00 €	217,00 €	236,00 €	253,00 €	271,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	139,00 €	145,00 €	159,00 €	171,00 €	185,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	47,00 €	48,00 €	52,00 €	56,00 €	63,00 €
Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	281,00 €	295,00 €	319,00 €	342,00 €	368,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 47 Std./Woche	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €	228,00 €	248,00 €	266,00 €	284,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	146,00 €	153,00 €	167,00 €	179,00 €	195,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	50,00 €	55,00 €	59,00 €	66,00 €
Montag bis Donnerstag 7:30 - 16:30 Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	364,00 €	383,00 €	419,00 €	456,00 €	495,00 €
Kleinkindbetreuung (U3) mit 30 Std./Woche	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	270,00 €	284,00 €	312,00 €	339,00 €	368,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	183,00 €	192,00 €	211,00 €	228,00 €	248,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	77,00 €	84,00 €	90,00 €	98,00 €

Erhöhung um 7,3 %

+ 12% Aufschlag
auf RG-Betrag+35% Aufschlag
auf VO-Betrag

+ 39 Euro

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Gemeinde Dörzbach bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Meßbach“

BM Döffinger informiert, dass der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach am 19.03.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB beschlossen hat, für den Bereich „Solarpark Meßbach“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit E-Mail vom 28.03.2024 hat die Gemeinde Dörzbach um eine Stellungnahme bis zum 10.05.2024 gebeten.

Wesentliche Inhalte des Bebauungsplans:

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) beabsichtigt die EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Dörzbach eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Das Plangebiet „Solarpark Meßbach“ befindet sich ca. 350 m südlich der Ortslage von Meßbach. Westlich des Plangebietes verläuft der Meßbach entlang des Plangebietes, dieser grenzt im nördlichen Bereich auch direkt an den Geltungsbereich an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine größere Gehölzgruppe. Östlich und südlich des Plangebietes grenzen befestigte Wirtschaftswege an. Im Westen grenzt eine kleine bewaldete Fläche an.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 45 ha. Durch den Bebauungsplan werden lediglich Teile des Flurstücks Nr. 102, Gemarkung Meßbach überplant.

Die kompletten Unterlagen für den Bebauungsplanentwurf können auf der Internetseite der Gemeinde Dörzbach unter www.doerzbach.de eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass von Seiten der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

TOP 5

Baugesuche

a) Flst.-Nr. 4, Errichtung Einfriedung (Sichtschutzzaun), Mergentheimer Str.

Der Bauherr möchte auf seinem Grundstück einen Sichtschutzzaun errichten. Mit dem Zaun möchte der Bauherr die Sicherheit seiner Kinder gewährleisten und diese vor dem Verkehr der Hauptstr. schützen.

Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Im Pfad“, lt. Entwurfsverfasser wird folgende Befreiung beantragt:

Errichtung Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 1,60 m. Gemäß dem Bebauungsplan soll die Höhe der Einfriedung 1,30 m nicht überschreiten. Der Bauherr überschreitet somit die festgesetzte Höhe um 0,30 m.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

Im Gremium wird kurz diskutiert, um welche Art von Zaun es sich handelt; im Bauantrag ist keine Beschreibung oder Darstellung enthalten. Durch den Begriff „Sichtschutzzaun“ ist von einem blickdichten Zaun auszugehen; nähere Angaben sind dem Antrag nicht zu entnehmen. Hauptamtsleiter (HAL) Weiland informiert, dass der Gemeinderat die Ertei-

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

lung des Einvernehmens auch davon abhängig machen kann, was für eine Art Zaun errichtet werden soll.

Aus den Reihen des Gremiums wird mehrfach angemerkt, dass die Begründung nicht einleuchtend sei. Ein Zaun, der 1,30 m hoch ist, ist hoch genug um Kinder vor dem Verkehr der Hauptstraße zu schützen.

GR Jochen Hügel stellt daher den **BESCHLUSSANTRAG** auf Ablehnung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt mit 11 Ja-Stimmen (bei 2 Enthaltungen) für die Ablehnung des Beschlussantrages.

Das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Pfad“ wird daher nicht erteilt.

b) Flst.-Nr. 13275, Neubau einer Doppelgarage, Keltenstr.

GR Jochen Hügel und GR Haun sind gem. § 18 GemO befangen. Sie nehmen bis nach Beschlussfassung des TOP 5b im Zuhörerbereich Platz.

Der Bauherr möchte auf seinem Grundstück eine Doppelgarage errichten.

Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Am Mergentheimer Pfad“, lt. Entwurfsverfasser wird folgende Befreiung beantragt:

Die Baugrenze wird teilweise überbaut. Gemäß dem Bebauungsplan sind Garagen nur innerhalb der bebaubaren Fläche zu errichten.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden laut Entwurfsverfasser eingehalten.

Verkehrstechnisch sind durch die beabsichtigte Überschreitung der Baugrenze keine Probleme ersichtlich. Die Sicht in den Einmündungsbereich Keltenstr./Nibelungenweg wird durch die geplante Doppelgarage nicht beeinträchtigt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Mergentheimer Pfad“.

TOP 6

Verschiedenes

a) Kindergarten

Im Zuhörerbereich sitzen einige Eltern von Kindergartenkindern. Von dortiger Seite wird über aktuelle Probleme im Kindergarten berichtet. U.a. wird auf fehlenden Sand in den Sandkästen (das Thema wurde mittlerweile in Angriff genommen), kaputte bzw. außer Betrieb genommene Spielgeräte und auf das schlechte äußere Erscheinungsbild des Kindergartens hingewiesen; letzteres insbesondere auf Grund von Laub, Unkraut, fehlendem Baumschnitt und sonstigen mangelnden Unterhaltungsarbeiten an der Außenanlage.

Hinzu kommt Unmut über die unklare Sachlage bzw. fehlende Informationen bezüglich der Kindergartenleitung. Ansprechpartner von Kirchengemeinde und Verrechnungsstelle sind kaum erreichbar; auf Nachfragen der Eltern gebe es oftmals nur die Aussage „Kein Kommentar“.

BM Döffinger hält fest, dass die Kirchengemeinde Eigentümer und Betreiber des Kindergartens ist. Dieser obliegen auch die Unterhaltungsmaßnahmen und Hausmeisterdienste; ebenso die Personalverantwortung. Er selbst bzw. die Gemeinde haben keine

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2024

Öffentlich

Weisungsbefugnis oder dergleichen. Dennoch wird er selbstverständlich auf die Kirchengemeinde bzw. die Verrechnungsstelle zugehen und die soeben geschilderten Probleme ansprechen und versuchen, auf eine zügige Lösung hinzuwirken. Er bittet die anwesenden Eltern ihm diesbezüglich ihre Auflistung zukommen zu lassen.

Der BM informiert weiterhin, dass die Kirchengemeinde vor größeren Auftragsvergaben i.d.R. die Zustimmung der Gemeinde Assamstadt einholt, da diese letztendlich 90 % des Defizits des Kindergartens zu tragen hat. Einer Anfrage zum Heckenrückschnitt im Februar wurde seitens der Gemeinde kurzfristig zugestimmt. Hinsichtlich Sandkasten oder Spielgeräten ist die Kirchengemeinde nicht an die Gemeindeverwaltung herangetreten.

Aus den Reihen des Gemeinderats wird nochmals verdeutlicht, dass die Kirchengemeinde als Eigentümer und Betreiber für den ordnungsgemäßen Kindergartenbetrieb verantwortlich ist. Der Gemeinderat hat bisher stets die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun.

Seitens der anwesenden Eltern wird für die Informationen und Klarstellung gedankt. Das Unterstützungsangebot von BM Döffinger wird dankend angenommen.

b) Glasfaserausbau BBV "Toni"

Von Seiten der Bevölkerung kommt die Nachfrage, ob es Neuigkeiten zum Glasfaserausbau durch die BBV gibt.

BM Döffinger und HAL Weiland informieren über die Regionalversammlung der BBV Anfang März sowie den Besuch von Vertretern der BBV in Assamstadt Anfang April. Seitens der BBV wurde zugesichert, dass der kreisweite Glasfaserausbau wie zugesagt erfolgen wird; es gibt „lediglich“ zeitliche Verschiebungen um ca. 2 Jahre.

In Assamstadt wird im Jahr 2024 nicht gebaut; seitens der BBV wird ein Baubeginn im Jahr 2025 anvisiert; eine definitive Zusage konnte aber noch nicht erteilt werden.

Bei Straßenbauarbeiten wurden die Ausbaupläne der BBV bereits berücksichtigt, damit nicht neue Straßen nach kurzer Zeit wieder aufgemacht werden müssen; u.a. wurden im Sachsengarten 3.BA, im Kastanienweg und in der alten MGH Str. in Abstimmung mit der BBV bereits Glasfaserleitungen verlegt. Auch bei zukünftigen Maßnahmen sollen die Glasfaserleitungen gleich mitverlegt werden. Bisher hat die BBV die Kosten bei Mitverlegungen i.d.R. übernommen; dies wird laut der BBV zukünftig nicht mehr der Fall sein; die Gemeinde müsste dann die Kosten „vorschießen“ (oder die BBV gräbt ggf. neue Straßen wieder auf). Planung und Verlegung der Leerrohre können auch weiterhin mit der BBV abgestimmt werden; die BBV hat zugesagt, die bestehenden Leerrohre auch zu übernehmen, aber erst wenn das Glasfasernetz in Assamstadt gebaut wird. Bei Baumaßnahmen an Gemeindestraßen muss seitens des Gremiums zu gegebener Zeit entschieden werden, ob die Gemeinde für die Glasfaserleitungen in Vorkasse geht.

BM Döffinger betont abschließend nochmals, dass die BBV auf der Regionalversammlung und auch beim Besuch in Assamstadt bekräftigt hat, dass sie den Main-Tauber-Kreis flächendeckend mit Glasfaser versorgen wird.

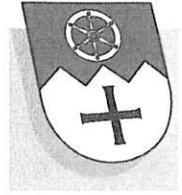
Die Verwaltung wird den Gemeinderat und die Bevölkerung auf dem Laufenden halten.

Vorsitzender:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Lera Schmezer



Main-Tauber-Kreis.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1380 | 97933 Tauberbischofsheim

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Wir sind für Sie da

Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister
Joachim Döffinger
Bobstadter Straße 1
97959 Assamstadt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 2
97941 Tauberbischofsheim

Postanschrift: Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiterin
Corina Wolanin
Telefon 09341/82-5625
Telefax 09341/828-5625
corina.wolanin
@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 16.04.2024
Aktenzeichen: 902.41
(Bei Antwort bitte angeben)

Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan der Gemeinde Assamstadt für das Haushaltsjahr 2024

hier: Ihr Schreiben vom 04.03.2024 nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Döffinger,
sehr geehrter Herr Scherer,

wir bestätigen die Vorlage der Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen am 05.03.2024 (§ 81 Abs. 2 Gemeindeordnung - GemO -).

I. Haushaltssatzung

Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß §§ 81 und 121 Abs. 2 GemO **bestätigt**.

In § 2 der Haushaltssatzung ist **keine Kreditermächtigung** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt. Eine Genehmigung nach § 87 Abs. 2 GemO ist daher entbehrlich.

In § 3 der Haushaltssatzung sind ferner **keine Verpflichtungsermächtigungen** vorgesehen (§§ 79 Abs. 2 Nr. 3b und 86 GemO).

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Tauberfranken, Konto 200 23 35, BLZ 673 525 65
IBA Nummer: DE29 6735 2565 0002 0023 35 SWIFT-BIC: SOLADES1TBB
Internet: www.main-tauber-kreis.de E-Mail: infos@main-tauber-kreis.de

Partnerschaft:
Landkreis Bautzen, Sachsen
Komitat Tolnau, Ungarn
Landkreis Zabkowice, Polen

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf **1.000.000,00 Euro** festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO **genehmigungsfrei**.

Andere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

II. Finanzplanung

Die nach § 85 GemO erforderliche Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2027 wurde mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2024 vorgelegt. Die Finanzplanung ist nach § 85 Abs. 4 GemO spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt hat die Finanzplanung 2023 bis 2027 ebenso in der Sitzung am 26.02.2024 einstimmig beschlossen.

III. Anmerkungen

1. Die Gemeinde Assamstadt ist im aktuellen Haushaltsjahr 2024 sowie in den Finanzplanungsjahren 2026 und 2027 in der Lage, ihre ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt i. S. v. § 80 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auszugleichen. Im Jahr 2024 wird das veranschlagte **ordentliche Ergebnis** (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 GemHVO) mit einem **Überschuss** von **9.103 Euro** ausgewiesen. In den Finanzplanungsjahren 2026 und 2027 wird mit Überschüssen in Höhe von **416.265 Euro** sowie **362.108 Euro** gerechnet. Lediglich im Planjahr 2025 wird von einem Fehlbetrag in Höhe von **- 54.157 Euro** ausgegangen.
2. Zentrales Instrument für die Liquiditätssteuerung ist der Finanzhaushalt. Der **Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit** (§ 3 Nr. 17 GemHVO) zeigt im Finanzhaushalt die Höhe der durch die laufende Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Mittel. Als Zielgröße gilt ein Zahlungsmittelüberschuss mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen. Soweit der Zahlungsmittelüberschuss die Höhe der Tilgungsleistungen übersteigt, entstehen Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel, die zur Finanzierung von Investitionen oder der Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet werden können.

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit des Planjahres 2024 beträgt **496.803 Euro**. Die veranschlagte ordentliche Tilgung beläuft sich auf 199.598 Euro. Das bedeutet, die Gemeinde Assamstadt ist erneut in der Lage, die ordentlichen Tilgungen mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zu finanzieren. Diese Zielmarke wird auch im gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erreicht. Im Zeitraum der Jahre 2024 bis 2027 werden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von 297.205 Euro, 261.413 Euro, 729.093 Euro und 674.486 Euro ausgewiesen.
3. Wie bereits im Vorjahr enthält auch die Haushaltssatzung 2024 aufgrund ausreichend vorhandener Liquidität keine **Darlehensermächtigung** zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro. Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wird eine Verschuldung von 1.431.405 Euro erwartet, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 634,49 Euro entspricht. Damit sinkt der Schuldenstand ein weiteres Mal und bewegt sich auf dem Niveau, wie zuletzt vor zehn Jahren sowie unterhalb des Landesdurchschnitts. Nach Mitteilung des Statistischen Landesamts

liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden in vergleichbarer Größenklasse zum 31.12.2022 bei 878 Euro (inkl. Eigenbetriebe, ohne Eigengesellschaften). Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist die Gemeinde Assamstadt erst im Jahr 2027 auf Kreditaufnahmen in Höhe von 1.710.000 Euro angewiesen, um die großen Investitionsmaßnahmen, wie den Neubau des Rathauses oder die Erneuerung der Mergentheimer Straße inkl. Wasser- und Abwasserleitungen, schultern zu können.

4. Zum Jahresbeginn 2024 wird ein voraussichtlicher **Bestand der liquiden Eigenmittel** von 3.020.508 Euro ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2024 wird im Finanzhaushalt mit einer veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) von - 534.295 Euro gerechnet. Daraus ergibt sich zum Jahresende ein Bestand an liquiden Eigenmitteln in Höhe von 2.486.213 Euro. Die freien liquiden Mittel in der Liquiditätsübersicht liegen 2024 deutlich über der Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO), allerdings werden die bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums veranschlagten Investitionsauszahlungen von rd. 8,9 Mio. Euro (2025 – 2027) zu weiteren Liquiditätsentnahmen bis auf die Höhe der Mindestliquidität zum Ende des Finanzplanungsjahres 2027 führen.
5. Im Haushaltsplan (S. 330) ist für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH eine Eigenkapitalaufstockung für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 40.000 Euro veranschlagt. In den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 sind jährlich 20.000 Euro als Eigenkapitalaufstockung eingeplant. Im Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH ist für das aktuelle Wirtschaftsjahr eine Einzahlung aus Eigenkapitalzuführung in Höhe von 36.905 Euro, für 2026 bis 2027 sind Beträge in Höhe von 13.505 Euro, 10.905 Euro und 10.705 Euro vorgesehen. Um künftige Übereinstimmung der Beträge im Haushalts- und Wirtschaftsplan wird gebeten. Zudem möchten wir bitten, dem Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 Nr. 8 GemHVO) künftig auch einen Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan entsprechend § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a) GemO beizufügen.

Hinweis:

Dieser Haushaltserlass ist dem Gemeinderat in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Um Übersendung eines entsprechenden Protokollauszugs wird gebeten.

Die Haushaltssatzung kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden (§§ 81 und 4 Abs. 3 und 4 GemO).

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Dohn



Perspektive 1

M

Variante 1

baulwerk 4
 ARCHITECTURE & ENGINEERING
 Gänsmarkt 8
 37860 Bad Mergentheim
 Tel. 07931 48103-10
 Fax 07931 48103-19

Handwritten signature
 Dipl.-Ing. Gerd Pöschel, Architekt

Bauvorhaben
 Neubau des Rathauses lageversetzt in
 hist. Form mit Anbauten und Vorplatz

Bauort
 97959 Assamstadt
 Bobstadter Straße 1

Bauherr
 Gemeinde Assamstadt
 vertreten BM Joachim Döffinger
 und Gemeinderat Assamstadt

Planinhalt
 Perspektive 1

Projekt-Nr.
 2210

Plan-Nr.
 07

Index

Maßstab

Datum
 03/11/24

gezeichnet
 Verfasser



ISO 5
M

Variante 1

BEUWERK 4
 GEMISAMTBAU UND ARCHITECTUR
 Gärtnersmarkt 8
 97980 Bad Mergentheim
 Tel. 07931 48103-10
 Fax 07931 48103-19



Bauvorhaben
 Neubau des Rathauses lageversetzt in
 hist. Form mit Anbauten und Vorplatz

Bauort
 97959 Assamstadt
 Bobstadter Straße 1

Bauherr
 Gemeinde Assamstadt
 vertreten BM Joachim Dörringer
 und Gemeinderat Assamstadt

Planinhalt
 Projekt-Nr.
 2210

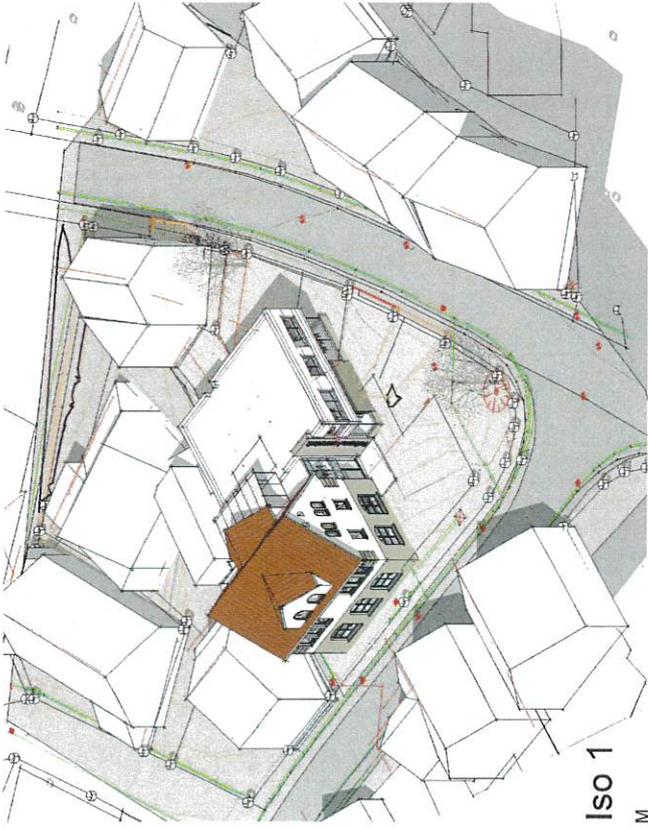
Plan-Nr.
 06

Index

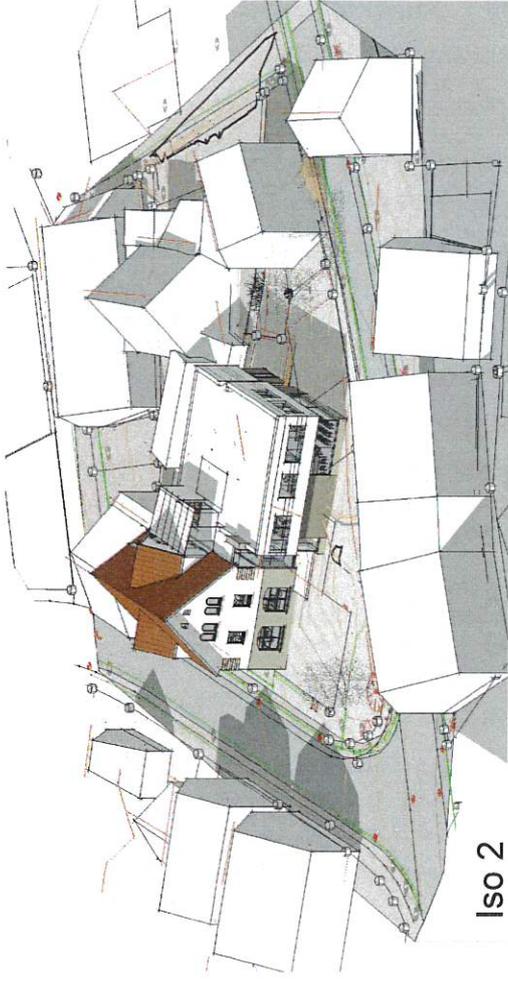
Maststab

Datum
 05/09/23

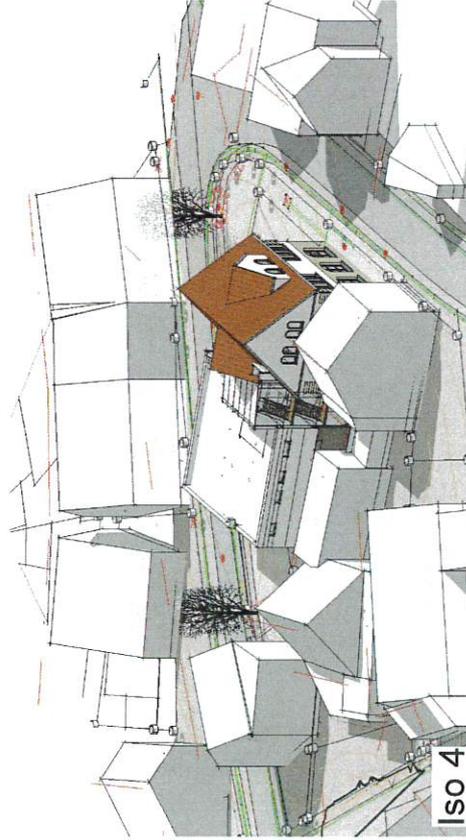
gezeichnet
 Verfasser



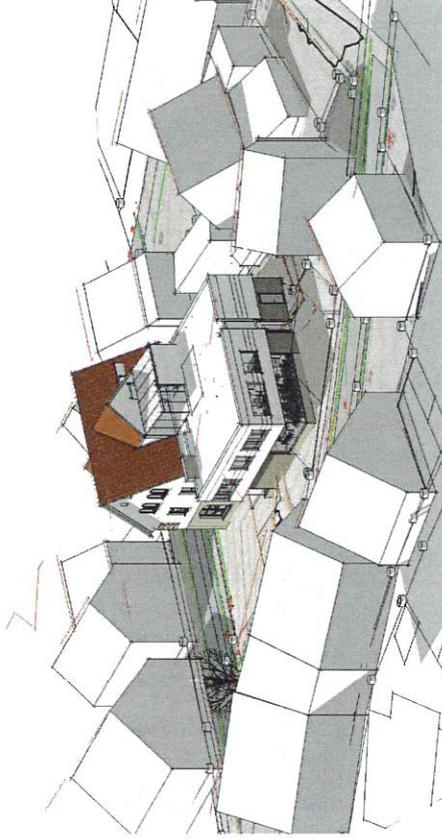
Iso 1
M



Iso 2
M



Iso 4
M



Iso 3
M

Variante 1

bauwerk 4
ARCHITECTURE & ENGINEERING
Gämsmarkt 8
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 48103-10
Fax 07931 48103-19



Bauvorhaben
Neubau des Rathauses lageversetzt in
hist. Form mit Anbauten und Vorplatz
97959 Assamstadt
Bobstadter Straße 1

Bauherr
Gemeinde Assamstadt
vertreten BM Joachim Döffinger
und Gemeinderat Assamstadt

Planblatt
Projekt-Nr.
2210
Plan-Nr.
09
Index

Datum
05/09/23
gezeichnet
Verfasser

